Nro. 108.

Posener Intelligenz-Blatt.

Sonnabend, den 5. Mai 1832.

Angekommene Fremde vom 2. Mai 1832.

Hr. Commiss. Przepierczynski aus Neudorf, l. in No. 99 Wilde; Hr. Kaufmann Nowikof aus Rußland, l. in No. 417 Gerberstraße; Hr. Kurtz aus Konojad, Hr. Apotheker Krause aus Krotoschin, Hr. Erbherr Sieraszewski aus Lulin, l. in No. 395 Gerberstraße; Frau Erbherrin v. Mzkowska aus Gogolewo, l. in No. 168 Wasserstraße.

Durch die in dem Stücke No. 76. des Posener Intelligenz-Blatts enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen vom 24. März d. J. sind die Bestimmungen bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche Se. Majestät der König wegen Translocation der Denkmähler und der Ueberreste der Verstorbenen von dem alten nach dem neuen evangelischen Kirchhofe in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. März d. J. zu erlassen geruhet haben.

In Gemäßheit derselben hat die Fortifikation den Theil des alten Kirchhofes, welcher wegen der Fortifikations-Arbeiten aufgegraben werden muß, mit einer Furche umziehen und die Gräber der Verstorbenen, deren Ueberreste nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre nur translocirt werden dürfen, mit Kalk bespritzen lassen, um sie dadurch genauer zu bezeichnen. Das Terrain auf dem neuen evangelischen Kirchhofe, welches zur Aufnahme der zu translocirenden Gebeine und Denkmähler bestimmt ist, wird ebenfalls bezeichnet und allen Interessenten von dem Todtengräber angezeigt werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir zugleich über das bei der Translokation zu beobachtende Verfahren Folgendes fest:

1) Die Wegnahme von Denkmählern, Särgen und Gebeinen von dem alten evangelischen Kirchhofe kann nur denjenigen Angehörigen der Verstorbenen unter Beobachtung der desfalls vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen gestattet werden, welche sich innerhalb 6 Wochen, von der Publikation dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem zu unserem Kommissario ernannten interimistischen Ober-Bürgermeister Herrn Behm melden und von demselben einen Erlaubnißschein erhalten.

2) Bevor ihnen die Erlaubniß zur Translokation von dem Herrn Commissarius ertheilt werden kann, haben sie mit Zuziehung des Todtengräbers das zu translocirende Grab mit einer Tafel und Nummer zu bezeichnen, bei dem evangelischen Kirchen-Kollegio hieselbst die Anweisung einer Grabstelle auf dem neuen Kirchhofe, welche mit derselben Nummer bezeichnet werden muß, nachzusuchen, und wie solches geschehen, desgleichen ihre Befugniß zur Translokation durch ein Attest des evangelischen Kirchen-Kollegii nachzuweisen.

3) Der Herr Kommissarius wird den sich meldenden Interessenten die polizeilichen Anordnungen, welche bei der Ausführung des Translokations-Geschäfts beobachtet werden müssen, desgleichen die Beträge, welche für die Translokations-Arbeiten vergütigt und nach deren Vollendung aus der Festungs-Bau-Kasse ausgezahlt werden sollen, mittheilen.

4) Den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre zufolge, müssen die Interessenten das Translokations-Geschäft binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Erlaubnißscheines an gerechnet, jedenfalls beendigen. Das Ausgraben der Särge und Gebeine auf dem alten Kirchhofe darf nur von Abends 9 Uhr ab bis Morgens um 6 Uhr, der Transport der Leichen nach dem neuen Kirchhofe aber erst von 11 Uhr Abends ab bis Morgens um 6 Uhr vorgenommen werden.

5) Insofern die Translokation von Denkmählern nicht auf den neuen, sondern, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, auf einen schicklichen Platz des alten Kirchhofes, welchen der Herr Ingenieur-Hauptmann Hardenek den Interessenten auf Erfordern anzeigen wird, verlangt wird, soll dieselbe von Seiten der Fortifikation bewirkt werden.

6) Wer sich innerhalb der angeordneten 6wöchentlichen Frist nicht meldet, um die Erlaubniß zur Translokation von Denkmählern, Familien-Begräbnissen, Särgen oder Gebeinen nachzusuchen; oder wer die Letztere nicht binnen 6 Wochen vom Tage der erhaltenen Erlaubniß ausführt; oder wer sie endlich für die ihm vom Herrn Commissarius mitgetheilten Vergütigungs-Beträge nicht übernehmen will: verliert sein Recht zur Translokation.

7) In Rücksicht derjenigen Interessenten, welche solchergestalt ihre Rechte zur Translokation verloren haben, tritt nachstehendes Verfahren ein: die Särge ihrer Angehörigen werden beim Vorschreiten der fortifikatorischen Arbeiten ausgegraben, in eine große Grube zusammengestellt und verschüttet. Die Denkmähler werden abgenommen und von der Fortifikation an einem schicklichen Platze unter freiem Himmel niedergelegt, bis sich ein Eigenthümer zu denselben meldet. Die erblichen Familien-Begräbnisse werden beim Vorschreiten des Baues verschüttet.

Wir fordern demnach alle diejenigen, welche die Ueberreste ihrer angehörigen Verstorbenen, die denselben gesetzten Denkmähle oder Familien-Begräbnisse auf den neuen evangelischen Kirchhof zu translociren beabsichtigen, hierdurch auf, innerhalb der angeordneten Fristen die Erlaubniß hierzu nachzusuchen und das Translokations-Geschäft vorzunehmen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn nach Ablauf der Fristen ihre desfallsigen Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können, vielmehr beim weitern Vorschreiten des Festungsbaues nach den obigen Bemerkungen verfahren werden muß.

Posen, den 17. April 1832.

Königliche Preußische Regierung I. und II.

Handlungs-Anzeige. Wir beehren uns, einem hohen Adel und sehr geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, wie wir dieser Tage direkt aus Ungarn einen Transport Ungarweine von den vorzüglichsten Jahrgängen und Gewächsen empfangen haben. Hierdurch sind wir in den Stand gesetzt, schöne haltbare Weine zu den billigsten Preisen zu geben. Wir bitten um geneigten Zuspruch und empfehlen zugleich unser wohl assortirtes Lager von Rhein- und französischen Weinen, als auch ächten Jamaika-Rum und Arak de Goa.

Kosten den 1. Mai 1832. F. A. Mikulski & Comp.

Wegen Alters- und Geistesschwäche meines Mannes Johann Rößler, mit welchem ich in Gütergemeinschaft lebe, werde ich keinen Schuldschein von früher, welchem meine Namensunterschrift fehlt, weder anerkennen noch auszahlen. Eben so werde ich von heute ab keinen Miethskontrakt, Schuldschein oder Quittung anerkennen, welchem meine Namensunterschrift fehlt. Ich warne daher Jedermann, sich mit meinem Manne in dergleichen Geschäfte einzulassen.

Posen, den 4. Mai 1832. Beate Rößler.

Gerberstraße No. 413. ist eine Wohnung von vier Stuben, Küche, Keller, Holzgelaß, Pferdestall und Wagenremise, sogleich oder auch von Johanni ab zu vermiethen.